

gemäß der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20.05.2010

Ausgabedatum: 01.2017 Datum der Aktualisierung: 05.2021 Version 3 Seite: 1/9

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: Steinimprägnierung

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Professional - Professional - zur Imprägnierung von Natursteinuntergründen und anderen saugfähigen Oberflächen. Für Innen- und Außenbereich.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: nicht mit dem vorgesehenen Verwendungszweck des Produktes vereinbar.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Maha GmbH, Fichtendamm 4 , 15306 Vierlinden Germany

1.4. Notrufnummer

+49 228 19 240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung 1272/2008/EG

Skin Irrit. 2 H315: Hautreizung Kat. 2 - Verursacht Hautreizungen

Eve Irrit. 2 H319 – Augenreizung Kat. 2 - Verursacht schwere Augenreizung

Schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit

Skin Irrit. 2 H315: Hautreizung Kat. 2 - Verursacht Hautreizungen

Eye Irrit. 2 H319 – Augenreizung Kat. 2 - Verursacht schwere Augenreizung

Auswirkungen auf die Umwelt

nicht zutreffend

Auswirkungen in Bezug auf physikalisch-chemische Eigenschaften

2.2. Kennzeichnungselemente

Piktogramme:



Signalwort: Achtung Gefahrenhinweise:

H315 – Verursacht Hautreizungen

H319 - Verursacht schwere Augenreizung

Sicherheitshinweise:

Allgemeines

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Prävention

P264 - Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen

P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Reaktion

P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.



gemäß der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20.05.2010

Ausgabedatum: 01.2017 Datum der Aktualisierung: 05.2021 Version 3 Seite: 2/9

2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keine Bestandteile, die die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar, das Produkt ist ein Gemisch.

3.2 Gemische

Das Produkt ist ein Gemisch.

But I redunt for our Connection					
Produkt-/ Bestandteilbezeichnung	Identifikatoren	%	Einstufung 1272/2008 [CLP]		
Trihydroxymethylsilan	CAS: 93857-00-2 EG: 299-135-8 Reach: 01-2119970331-		Skin Sens. 1, H314 Eye Dam. 1, H318		

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der H-Sätze

Andere Bestandteile des Produkts sind in Mengen vorhanden, die unterhalb der Konzentrationsgrenzen liegen oder nicht als gefährlich eingestuft sind.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Expositionswege:

Einatmen, Verschlucken, Hautkontakt, Augenkontakt.

Nach Einatmen:

Die betroffene Person an die frische Luft bringen. Für Wärme und Ruhe für den Betroffenen sorgen. Bei Atemnot künstliche Beatmung durchführen oder Sauerstoff verabreichen und sofort ärztliche Hilfe rufen. Bei Bewusstlosigkeit in die Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe rufen. Enge Kleidungsstücke wie Kragen oder Krawatte lockern. Falls erforderlich, ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Den Mund sofort mit Wasser ausspülen. Keine anderen Mittel verabreichen. Falls erforderlich, ärztliche Hilfe hinzuziehen. Die betroffene Person an die frische Luft bringen. Für Wärme und Ruhe für den Betroffenen sorgen. Wenn Erbrechen auftritt, sollte der Kopf tief gehalten werden, damit das Erbrochene nicht in die Lunge gelangt. Niemals einer bewusstlosen Person etwas über den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in die Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe rufen. Falls erforderlich, ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Augenkontakt:

Augen sofort mit reichlich Wasser ausspülen und dabei gelegentlich die oberen und unteren Augenlider anheben. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Mindestens 20 Minuten weiter ausspülen. Keinen starken Wasserstrahl benutzen, um die Hornhaut nicht zu beschädigen. Falls erforderlich, ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen. Kontaminierte Haut mit viel Wasser und Seife waschen. Falls erforderlich, ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Schutz für Ersthelfer

Auf kontaminierte Kleidung und Schuhe des Betroffenen achten – sie können noch das Produkt enthalten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen



gemäß der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20.05.2010

Ausgabedatum: 01.2017 Datum der Aktualisierung: 05.2021 Version 3 Seite: 3/9

Die wichtigsten bekannten Symptome und Wirkungen sind in Abschnitt 2.2 (Kennzeichnungselemente) und/oder in Abschnitt 11 beschrieben.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Am Arbeitsplatz sollten Mittel zur sofortigen Ersten Hilfe zur Verfügung stehen.

Symptomatische Behandlung. Falls ein Arzt aufgesucht wird, wird empfohlen, der behandelnden Person dieses Sicherheitsdatenblatt vorzulegen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Ein für den Brand geeignetes Löschmittel verwenden, z. B. Schaum, Kohlendioxid CO₂, Löschpulver, Wassersprühstrahl.

Ungeeignete Löschmittel:

Kein Wasser im Vollstrahl verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können giftige Verbrennungs- oder Zersetzungsprodukte freigesetzt werden, z. B. Kohlenoxide (CO, CO2) und andere Zersetzungsprodukte.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandbekämpfung:

Die üblichen chemischen Brandbekämpfungsmethoden anwenden.

Hohen Temperaturen ausgesetzte Behälter mit Wasser kühlen und nach Möglichkeit aus dem betroffenen Bereich entfernen.

Kontaminiertes Feuerlöschwasser nicht in die Kanalisation und in Oberflächenwasser gelangen lassen. Abwasser und Brandrückstände gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.

Schutzausrüstung für die Feuerwehrangehörigen:

Die Feuerwehrangehörigen sollten eine geeignete Schutzausrüstung und ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät mit Vollmaske tragen. Den Grundschutz bei Chemieunfällen bietet die Kleidung der Feuerwehrangehörigen (einschließlich Schutzhelme, Sicherheitsschuhe und Handschuhe) gemäß der europäischen Norm EN 469.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Direkten Kontakt mit verschüttetem Produkt vermeiden. Für ausreichende Belüftung sorgen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen, wie in Abschnitt 8 beschrieben.

Keine Handlungen vornehmen, die eine Gefahr für andere darstellen könnten, es sei denn

Personen aus der Umgebung evakuieren. Unnötigem und ungesichertem Personal den Zutritt verweigern.

Einsatzkräfte:

Wenn für die Entsorgung spezielle Kleidung erforderlich ist, siehe Abschnitt 8. Siehe auch die Informationen unter "Nicht für Notfälle geschultes Personal".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltverschmutzung nicht zulassen.

Das Produkt nicht in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser gelangen lassen. Gullys sichern. Im Falle einer schwerwiegenden Verunreinigung eines Gewässers, der Kanalisation oder des Bodens



gemäß der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20.05.2010

Ausgabedatum: 01.2017 Datum der Aktualisierung: 05.2021 Version 3 Seite: 4/9

sind die zuständigen Verwaltungs- und Kontrollbehörden und Notfallorganisationen zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das verschüttete Produkt auffangen, um eine Verunreinigung des Bodens, des Oberflächen- oder Grundwassers zu verhindern. Gullys sichern. Beschädigte Verpackung in eine Ersatzverpackung legen. Das Produkt mit saugfähigem Material (Erde, Sand) abdecken und in einem geschlossenen Kunststoffbehälter sammeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzausrüstung: Abschnitt 8. Entsorgung: Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Exposition vermeiden – vor Gebrauch Gebrauchsanweisung (Sicherheitsdatenblatt) lesen.

Nicht essen.

Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.

Nicht gebrauchte Verpackung dicht verschlossen aufbewahren.

In der Originalverpackung aufbewahren.

Aerosole, Dampf, Sprühnebel nicht einatmen.

Nicht in die Kanalisation entsorgen.

Schutzmaßnahmen:

Persönliche Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8).

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Empfehlungen zur allgemeinen Arbeitshygiene:

Bei der Anwendung des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen.

Nach jeder Arbeitsunterbrechung oder Arbeitsende Hände mit Wasser und Seife waschen.

Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs ausziehen.

Kontaminierte Kleidung nicht verwenden, kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Kontaminierte Schutzkleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

Persönliche Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8).

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerräume müssen ausreichend belüftet sein.

Behälter dicht geschlossen und ordnungsgemäß beschriftet halten.

Nur in Originalverpackung aufbewahren.

Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

In einem trockenen Raum aufbewahren.

Vor Auslaufen aus dem Behälter und Freisetzung in die Umwelt schützen.

Mit offenen Behältern sehr vorsichtig umgehen.

Vor Sonneneinstrahlung schützen.

Eine gemeinsame Lagerung ist nur mit Materialien derselben Gefahrenklasse zulässig.

Das Sicherheitsdatenblatt beachten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Nationale Werte von höchsten zugelassenen Konzentrationen am Arbeitsplatz:

Gemäß der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die



gemäß der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20.05.2010

Ausgabedatum: 01.2017 Datum der Aktualisierung: 05.2021 Version 3 Seite: 5/9

höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren in der Arbeitsumgebung (Gbl. von 2018, Pos. 1286 in der gültigen Fassung).

Maximale Arbeitsplatz-Konzentration: (MAK und MMK) - nicht bestimmt.

Für HDI-Oligomere, Isocyanurat 1 mg/m³

DNEL (Abgeleitetes Null-Effekt Niveau) - keine Daten verfügbar

PNEC (Vorhergesagte Nicht-Effekt Konzentration) - keine Daten verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Bei der Notwendigkeit und der Auswahl geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen sollten die Art der von dem Produkt ausgehenden Gefahr, die Bedingungen am Arbeitsplatz und die Handhabung des Produktes berücksichtigt werden. Persönliche Schutzausrüstung sollte den in Normen und Vorschriften festgelegten Anforderungen entsprechen. Am Arbeitsplatz oder in dessen Nähe muss fließendes Wasser leicht zugänglich sein.



Augen- oder Gesichtsschutz:

Bei Gefahr für die Augen Schutzbrille tragen. Die Auswahl der geeigneten Schutzausrüstung sollte sich nach der bekannten oder zu erwartenden Expositionshöhe und dem von dem Produkt oder seinen Bestandteilen ausgehenden Risiko richten. Die Schutzbrille sollte der

Norm entsprechen.



Atemschutz

Unter normalen Verwendungsbedingungen, wenn keine ausreichende Belüftung erforderlich ist und wenn keine Aerosol-, Dampf- oder Nebelbildung auftritt oder im Freien gearbeitet wird.

Die Auswahl der geeigneten Schutzausrüstung sollte sich nach der

bekannten oder zu erwartenden Expositionshöhe und dem von dem Produkt oder seinen Bestandteilen ausgehenden Risiko und den sicheren Arbeitsgrenzen des gewählten Atemschutzgerätes richten.

Hautschutz Handschutz



Es sollten chemikalienbeständige Schutzhandschuhe verwendet werden.

Bei der Auswahl der Handschuhe sind die Durchbruchzeit, die Durchdringungsrate und die Abbaubarkeit zu berücksichtigen. Es ist ratsam, den Zustand der Handschuhe regelmäßig zu überprüfen und sie bei irgendwelchen Anzeichen von Verschleiß oder Beschädigung zu ersetzen.



Körperschutz

Je nach Aufgabe Schutzkleidung tragen, die dem potenziellen Risiko angemessen ist und vor Beginn der Arbeit von einer kompetenten Person genehmigt wurde.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Die Emissionen von Belüftungssystemen und Prozessanlagen sollten überprüft werden, um festzustellen, ob sie den Anforderungen der Umweltgesetzgebung entsprechen.

Es ist ratsam, die Grundregeln für die Benutzung von Maschinen und Geräten zu beachten.

Allgemeine Gesundheits- und Sicherheitshinweise

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und nach Arbeitsende gründlich die Hände waschen. Technische Maßnahmen vorsehen, die eine Kontamination der Umwelt verhindern.

Hinweis:

Die verwendete persönliche Schutzausrüstung sollte den Anforderungen der Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die grundlegenden Anforderungen an persönliche Schutzausrüstung (GBI. Nr. 259, Pos. 2173) entsprechen.



gemäß der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20.05.2010

Ausgabedatum: 01.2017 Datum der Aktualisierung: 05.2021 Version 3 Seite: 6/9

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild: Flüssigkeit

Farble: Farblos – leicht gelblich

Geruch:
Geruchlos
Geruchsschwelle:
Keine Angaben

Entzündbarkeit: Nicht brennbares Produkt

Obere/untere Explosionsgrenze: Keine Angaben Dampfdruck bei 20 °C: Keine Angaben Keine Angaben Dampfdichte: Keine Angaben Keine Angaben Keine Angaben Wasserlöslichkeit: Keine Angaben Keine Angaben Keine Angaben Keine Angaben

Lösunasmitteln

Verteilungskoeffizient Keine Angaben

n-Octanol/Wasser

Selbstentzündungstemperatur:Keine AngabenZersetzungstemperatur:Keine AngabenViskosität:Keine AngabenExplosive Eigenschaften:Keine AngabenOxidierende Eigenschaften:Keine Angaben

9.2. Sonstige Angaben

Mischbarkeit Keine Angaben

in Fetten:

Elektrische Leitfähigkeit: Keine Angaben

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Bedingungen ist das Gemisch nicht chemisch reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter den empfohlenen Lagerungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Angaben.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Von Säuren fernhalten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungen auftreten.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben



gemäß der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20.05.2010

Ausgabedatum: 01.2017 Datum der Aktualisierung: 05.2021 Version 3 Seite: 7/9

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Geschätzte akute Toxizität für die Zusammensetzung des Produktes:

Keine Angaben

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschäden/Augenreizung:

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten erfüllt das Produkt nicht die Kriterien für eine Einstufung in diese Gefahrenklasse.

Krebserregend:

Aufgrund der verfügbaren Daten erfüllt das Produkt nicht die Kriterien für eine Einstufung in diese Gefahrenklasse.

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten erfüllt das Produkt nicht die Kriterien für eine Einstufung in diese Gefahrenklasse.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten erfüllt das Produkt nicht die Kriterien für eine Einstufung in diese Gefahrenklasse.

Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition:

Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten erfüllt das Produkt nicht die Kriterien für eine Einstufung in diese Gefahrenklasse.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten erfüllt das Produkt nicht die Kriterien für eine Einstufung in diese Gefahrenklasse.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen:

Augenkontakt: Kontamination des Auges kann zu Augenreizung, Augenrötung, tränenden Augenführen.

Hautkontakt: kann Hautreizungen verursachen.

Verschlucken: Versehentliches Verschlucken kann zu Reizungen der Speiseröhren- und Magenschleimhaut führen.

Atemwege: Folgende Beschwerden sind möglich: starke Reizung der Schleimhäute (Nase, Rachen, Augen). Husten. Niesen, tränende Augen.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:

Keine Angaben.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition:

Keine Angaben.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Das Produkt ist nicht als umweltgefährlich eingestuft.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angaben zum Produkt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angaben zum Produkt.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angaben zum Produkt.



gemäß der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20.05.2010

Ausgabedatum: 01.2017 Datum der Aktualisierung: 05.2021 Version 3 Seite: 8/9

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Nicht in Gewässer, Abwässer oder ins Erdreich gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt

Das Abfallprodukt darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Entsorgung dieses Produktes, der Lösungen oder der Nebenprodukte muss in jedem Fall den Umweltschutzanforderungen entsprechen. Das Abfallprodukt ist gemäß den geltenden Vorschriften zu entsorgen.

Verpackung

Wiederverwertung / Recycling / Beseitigung von Verpackungsabfällen nach geltenden Vorschriften durchführen. Gebrauchte Verpackungen zu einem zugelassenen Unternehmen bringen.

Abfallcode

Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (GBI. 2018, Pos. 21 in der gültigen Fassung) und Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (GBI. Pos.1923). Abfallschlüssel:

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff.

ACHTUNG: Nur vollständig entleerte und gereinigte Verpackungen können recycelt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

		ADR/RID	IMO/IMGD/	IATA-DGR
14.1.	UN-Nummer			
14.2.	Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung			
14.3.	Transportgefahrenklassen			
	Klassifizierungscode			
	Warnhinweis Nr.			
14.4.	Verpackungsgruppe			
14.5.	Umweltgefahren			

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Stets in geschlossenen Behältern transportieren, die aufrecht stehen und gesichert sind. Sicherstellen, dass die Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls zu tun ist.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und dem IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Das Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit den folgenden Rechtsgrundlagen erstellt:

 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur



gemäß der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20.05.2010

Ausgabedatum: 01.2017 Datum der Aktualisierung: 05.2021 Version 3 Seite: 9/9

Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

- Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG)
 Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung,
 Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - in der gültigen Fassung.
- Verordnung (EG) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.
- Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010. zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und deren Gemische (GBI. 2018, Pos. 143, in der gültigen Fassung).
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2012 über die Kennzeichnung von Verpackungen gefährlicher Stoffe und Gemische sowie bestimmter Gemische (GBI. 2015 Pos. 450).
- Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren in der Arbeitsumgebung (GBI. 2018 Pos. 1286 in der gültigen Fassung).
- Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (GBI. 2018, Pos. 21 in der gültigen Fassung) und Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (GBI. 2014 Pos. 1923).
- Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Gbl. 2018, Pos. 150 in der gültigen Fassung);
- Klassifizierung gefährlicher Güter nach dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).
- Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 26. September 1997 über die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften (Gbl. (Gbl. 2003, Nr. 169, Pos. 1650 in der gültigen Fassung).
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über den Arbeitsschutz in Bezug auf das Vorhandensein chemischer Stoffe am Arbeitsplatz (Gbl. 2016, Pos. 1488).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze

Eye Dam. 1 – Schwere Augenschäden Kat. 1

Skin Corr. 1A – Ätzwirkung Kat. 1A

Skin Irrit. 2 – Hautreizung Kat. 2

Eye Irrit. 2 – Augenreizung Kat. 2

H314 – Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

H318 – verursacht schwere Augenschäden

H315 – Verursacht Hautreizungen

H319 – Verursacht schwere Augenreizung

Vor Gebrauch das Sicherheitsdatenblatt lesen.

Abkürzungen und Akronyme, die in dem Sicherheitsblatt verwendet wurden

MAK – Maximale Arbeitsplatz-Konzentration

MMK - Maximal zulässige Momentankonzentration

UN-Nummer – Stoffidentifikationsnummer



gemäß der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20.05.2010

Ausgabedatum: 01.2017 Datum der Aktualisierung: 05.2021 Version 3 Seite: 10/9

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,

IMO – Internationale Seeschifffahrts-Organisation

RID – Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

ADN – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

IMDG – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr

ICAO - Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr

Andere Datenguellen

IUCLID International Uniform Chemical Information Database

ESIS European Chemical Substances Information System

Sonstige Angaben:

Die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen sollen nach dem derzeitigen Kenntnisstand das Produkt unter dem Gesichtspunkt der Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften beschreiben. Diese Informationen sind nicht als Garantie für bestimmte Eigenschaften zu verstehen.

Liegen die Verwendungsbedingungen des Produktes nicht im Einflussbereich des Herstellers, so liegt die Verantwortung für die sichere Verwendung des Produktes beim Benutzer.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, die Bedingungen für die sichere Verwendung des Produktes zu schaffen, und übernimmt die Verantwortung für die Folgen, die sich aus der missbräuchlichen Verwendung dieses Produktes ergeben.